

Eingereicht durch:

Kopytziok, Norbert

Fraktion Bündnis'90/Die Grünen

Eingang: 11.06.2026

Weitergabe: 18.06.2026

Fälligkeit: 10.07.2026

Beantwortet: 02.07.2026

Erledigt: 08.07.2026

Erfasst: 18.06.2026

Geändert:

Antwort von:

Bezirksamt

Beschilderung und Verkehrssicherheit Maselakepark

Antwort des BA vom 02.07.2026 auf Schriftliche Anfrage

Eingang im BVV-Büro: 08.07.2026

- 1. Wie bewertet das Bezirksamt die aktuelle Sicherheits- und Konfliktlage zwischen Fußgängerinnen bzw. Fußgängern und dem Rad- sowie E-Scooter-Verkehr im Bereich des Maselakeparks und der Havelwiese?**

Antwort:

Dem Straßen- und Grünflächenamt liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung der Situation im Bereich des Maselakeparks und der Havelwiese erforderlich machen würden. Sicherheitskonflikte zwischen Fußgängerinnen und Fußgängern einerseits sowie Radfahrenden oder E-Scooter-Nutzenden andererseits sind dem Straßen- und Grünflächenamt in diesem Bereich bislang nicht bekannt.

- 1.1 Teilt das Bezirksamt die Auffassung, dass durch die zunehmende Wohnbebauung und die damit einhergehende intensivere Nutzung der Grünflächen das Konfliktpotenzial insbesondere für schutzbedürftige Gruppen wie Kinder und ältere Menschen gestiegen ist?**

Antwort:

Eine intensivere Nutzung von Grünanlagen führt nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Konfliktpotenzial. Die Nutzung der Anlagen wird im Rahmen der Unterhaltung und Pflege fortlaufend berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Nach Einschätzung des Straßen- und Grünflächenamtes ist die vorhandene Flächengestaltung grundsätzlich geeignet, auch eine intensivere Nutzung aufzunehmen.

- 1.2 Sind dem Bezirksamt in diesem Bereich bereits Unfälle, Beinaheunfälle oder formelle Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, den ansässigen**

Kindertagesstätten oder den umliegenden Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren bekannt?

Antwort:

Dem Bezirksamt sind in diesem Bereich keine Unfälle, Beinaheunfälle oder entsprechenden formellen Beschwerden bekannt.

2. **Inwiefern teilt das Bezirksamt die Auffassung, dass die aktuelle Beschilderung im Bereich des Maselakeparks und der Havelwiese unter den genannten Hintergründen nicht präzise genug ist, um eine klare Verkehrsregelung und die Sicherheit der Fußgängerinnen sowie Fußgänger zu gewährleisten?**

Antwort:

Derzeit werden sämtliche Radwege in bezirklichen Grünanlagen überprüft. In diesem Zusammenhang wird auch der Radweg im Bereich des Maselakeparks betrachtet. Eine abschließende Bewertung der dortigen Beschilderung kann erst nach Abschluss dieser Prüfung erfolgen.

3. **Wie bewertet das Bezirksamt insbesondere die Wirksamkeit der Schilder „Geschützte Grünanlage“ und der A6-Schilder „Grüne Hauptwege Berlin 12“ im Hinblick darauf, dass diese von vielen Verkehrsteilnehmenden übersehen werden und unklar ist, ob Radfahren erlaubt ist oder nicht?**

Antwort:

Das Berliner Grünanlagengesetz regelt die Nutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen, einschließlich des Radfahrens, eindeutig. Die Grünen Hauptwege Berlins sind nicht automatisch Radwege. Radwege in Grünanlagen werden gesondert und eindeutig als solche gekennzeichnet. Ist eine solche Kennzeichnung nicht vorhanden, ist das Radfahren in der Grünanlage nicht zulässig.

3.1 Welche Maßnahmen plant das Bezirksamt, um diese unzureichende Beschilderung so anzupassen, dass der Vorrang von Fußgängerinnen sowie Fußgängern und das Gebot der Rücksichtnahme deutlich erkennbar werden?

Antwort:

Eine unzureichende Beschilderung ist aus Sicht des Straßen- und Grünflächenamtes derzeit nicht erkennbar. Die geltenden Regelungen ergeben sich aus dem Berliner Grünanlagengesetz. Dieses stellt den Schutz und die Erholungsfunktion öffentlicher Grünanlagen in den Vordergrund und regelt damit auch die Nutzung durch Radfahrende.

4. Inwiefern teilt das Bezirksamt zudem die Auffassung, dass das offizielle Hinweisschild nahe der Fußgänger-Klappbrücke seine Lenkungswirkung verfehlt, weil es ca. 20 Meter zu spät steht und Radfahrende, die in den dort entstandenen Trampelpfad einbiegen, das Schild gar nicht passieren?

Antwort:

Grundsätzlich sind in öffentlichen Grünanlagen die dafür vorgesehenen offiziellen Wege zu nutzen. Bei dem angesprochenen Trampelpfad handelt es sich nicht um einen offiziell angelegten oder zur Nutzung vorgesehenen Weg. Ein vorzeitiges Abbiegen auf einen nicht vorgesehenen Trampelpfad kann bei der Beschilderung daher nicht maßgeblich zugrunde gelegt werden.

- 4.1 Wie begründet das Bezirksamt die aktuelle Platzierung dieses Schildes und wird hier eine Versetzung an den tatsächlichen Beginn des Weges geprüft, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Hinweisschilder zur Wegeföhrung werden grundsätzlich in unmittelbarer Nähe von Kreuzungs- oder Entscheidungspunkten aufgestellt, insbesondere dann, wenn sich die Richtung der Wegeföhrung ändert. Vor diesem Hintergrund wird eine andere Platzierung des Schildes derzeit nicht als sinnvoll angesehen.

5. Welche Notwendigkeit sieht das Bezirksamt an den kritischen Konfliktpunkten im Maselakepark, deutlichere Kennzeichnungen sowie bauliche oder lenkende Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit auf den Fußwegen effektiv wiederherzustellen?

Antwort:

Ein entsprechender Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen. Das Bezirksamt wird die weitere Entwicklung der Nutzung der Grünanlage, insbesondere nach Fertigstellung der umliegenden Wohnbauvorhaben, beobachten. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse oder ein konkreter Handlungsbedarf ergeben, werden geeignete Maßnahmen geprüft.

- 5.1 Prüft das Bezirksamt in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, die Beschilderung durch unmissverständliche Symbole, zum Beispiel Zeichen 239 „Gehweg“ oder das Piktogramm „Radfahren verboten“, zu ersetzen sowie versetzte Umlaufsperrn oder Schranken zu installieren, um Radfahrende zum Absteigen zu bewegen, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrs-Ordnung können aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in öffentlichen Grünanlagen nicht ohne Weiteres aufgestellt werden. Da das Radfahren außerhalb ausdrücklich ausgewiesener Radwege in Grünanlagen nicht zulässig ist, wird eine zusätzliche Beschilderung mit dem Hinweis „Radfahren verboten“ derzeit nicht als erforderlich angesehen.

Auch bauliche oder lenkende Maßnahmen wie Umlaufsperrn oder Schranken werden gegenwärtig nicht als notwendig bewertet. Die weitere Entwicklung vor Ort bleibt jedoch Gegenstand der Beobachtung.

6. Wird das Bezirksamt den durch die Ausweichmanöver des Radverkehrs und durch das Umgehen der wuchernden Büsche bereits verbreiterten Fußweg sowie die zerstörte Grasnarbe längs des Weges Instand setzen und die wuchernden Büsche zurückschneiden?

Antwort:

Erforderliche Rückschnittmaßnahmen werden im Rahmen der regulären Unterhaltung durchgeführt. Diese erfolgen grundsätzlich jährlich im Zeitraum von Oktober bis Februar.

6.1 Wenn ja, wann und in welchem konkreten Zeitrahmen?**Antwort:**

Notwendige Rückschnittarbeiten erfolgen im Rahmen der jährlichen Pflegearbeiten grundsätzlich zwischen Oktober und Februar.

6.2 Wenn nein, warum nicht?**Antwort:**

Entfällt.

Berlin-Spandau, den 02.07.2026

Thorsten Schatz
Bezirksstadtrat